

Reglement über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Personalbelangen

Vom Kleinen Landrat am 16. Dezember 2003 erlassen
(Stand am 15. Dezember 2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Anwendung der neuen Personalverordnung der Gemeinde Davos¹.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Zuständige Gremien ¹ Soweit im kommunalen Recht keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ist überall dort, wo im kantonalen Personalrecht von der Regierung gesprochen wird, der Kleine Landrat zuständig.
² Als zuständige Instanz gilt, wenn keine andere Instanz bezeichnet ist, der Departementsvorsteher.

II. Anstellungskompetenzen

Art. 4

Anstellungskompetenzen ¹ Der Kleine Landrat wählt die Mitarbeiter. Der Personaldienst bereitet in Zusammenarbeit mit der betreffenden Dienststelle die Wahl vor und stellt den Antrag an den Kleinen Landrat.
² Die Anstellungskompetenz innerhalb bewilligter Stellenprozente oder Budgetmittel wird wie folgt delegiert, wobei die vorgesezten Stellen in Kenntnis zu setzen sind:

- a)² Saisonmitarbeiter im Forstbetrieb werden durch die Ressortleitung angestellt;
- b)³ Saisonmitarbeiter und Aushilfen bei VBD und KMA werden durch die Ressortleitung VBD bzw. KMA angestellt;
- c)⁴ Saisonmitarbeiter bei der Wasserversorgung und beim Werkbetrieb werden durch die Ressortleitung Wasserversorgung bzw. Werkbetrieb angestellt;
- d)⁵ Saisonmitarbeiter und Aushilfen bei der Polizei werden durch die entsprechende Ressortleitung angestellt;
- e)⁶ Praktikanten bis zu einer maximalen Anstellungsdauer von 6 Monaten werden durch die jeweilige Ressortleitung oder Stabsstelle angestellt.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017

³ Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017

⁴ Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017

⁵ Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017 (Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2)

⁶ Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017

III. Personaldienst

Art. 5

- Stellung und Auftrag
- ¹ Der Personaldienst ist eine dem Präsidialdepartement zugeordnete Stabstelle, welcher die Gesamtverantwortung für das Personalwesen in der Gemeindeverwaltung obliegt.
- ² Die Verfügungen und Beschlüsse personalrechtlicher Natur werden durch den Personaldienst vorbereitet. Er prüft, ob die Anträge den personalrechtlichen Erlassen und der Praxis entsprechen.
- ³ Der Personaldienst berät die zuständigen Instanzen in allen grundsätzlichen Personalfragen.

Art. 6

- Zuständigkeit
- ¹ Der Personaldienst ist für die gesamte Personaladministration aller Mitarbeiter verantwortlich, insbesondere für:
- a) die Personalgewinnung inkl. Antragstellung an den Kleinen Landrat;
 - b) die Weiterbildung der Mitarbeiter;
 - c) die regelmässige Überprüfung der Lohnstrukturen;
 - d) die Lohnbuchhaltung und das Sozialversicherungswesen;
 - e) die Personalausritte.
- ² Der Personaldienst überwacht die Kontrolle der Zeiterfassung und die Mitarbeitergespräche.
- ³ Er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kleinen Landrates delegieren.

Art. 7

- Datenbearbeitung
- Die mit der Personalverwaltung beauftragten Stellen sind berechtigt, Personendaten zu erheben und zu bearbeiten.

IV. Personalkommission

Art. 8

- Zusammensetzung und Wahl
- ¹ Die Personalkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsteher des Präsidialdepartements amtiert als Präsident.
- ² Der Kleine Landrat wählt die übrigen Mitglieder für die gleiche Amtsdauer wie jene des Grossen Landrates.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann einen Gemeindegemitarbeiter als Protokollführer wählen.

Art. 9

- Aufgaben
- ¹ Die Personalkommission ist Gesprächspartnerin und beratendes Organ des Kleinen Landrates in Personalangelegenheiten.
- ² Ihr werden wichtige Personalgeschäfte unterbreitet, wie
- a) Änderungen der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen;
 - b) Festsetzung des Teuerungsausgleichs.
- ³ Der Präsident kann Vertreter von Personalverbänden als Beobachter zu den Sitzungen einladen.

V. Inkrafttreten

Art. 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.